



### NEUERUNGEN FÜR DIE VERANLAGUNG 2021

Durch die Ökosoziale Steuerreform erfolgen einerseits Steuerentlastungen und andererseits werden Ökologierungsmaßnahmen getroffen. Die erst 2023 in Kraft tretenden Änderungen werden in einer nachfolgenden Ausgabe behandelt.

Bitte lesen Sie weiter auf Seite 2

### INHALTSVERZEICHNIS

Neuerung für die Veranlagung 2021 .....	S.2-5
Update Corona-Unterstützungen 2022 .....	S.6-7
Aktuelles zur Personalverrechnung 2022 .....	S.7
Höchstgerichtliche Entscheidungen.....	S.7
H&A Aktuell .....	S.8

# 1. AKTUELLE ÄNDERUNGEN

## 1.1 Entlastung von Geringverdienern und Pensionisten:

Im Ministerialentwurf war ursprünglich die Senkung der Krankenversicherungsbeiträge für geringe Einkommen vorgesehen. Um Geringverdiener bereits im Rahmen der Veranlagung 2021 zu entlasten, wurde stattdessen **der Verkehrsabsetzbetrag** von bisher € 400,00 **auf € 650,00 angehoben**. Gleichzeitig kommt die **Einschleifregelung** künftig erst bei einem **Einkommen von € 16.000,00 bis € 24.500,00** zur Anwendung (bisher € 15.500,00 bis € 21.500,00). Zusätzlich soll für Arbeitnehmer im Rahmen der Veranlagung auch eine höhere SV-Rückerstattung möglich sein: **Bis zu 55 % bestimmter Werbungskosten** können erstattet werden, max. € 400,00 (bei Anspruch auf Pendlerpauschale € 500,00), der **SV-Bonus** wird von bisher € 400,00 **auf € 650,00 angehoben**.

Für Pensionisten werden ebenfalls bereits ab der Veranlagung 2021 sowohl der **Pensionistenabsetzbetrag** von € 600,00 **auf € 825,00** als auch der **erhöhte Pensionistenabsetzbetrag** von € 964,00 **auf € 1.214,00 angehoben**. Ebenso werden die Beträge der Pensionseinkünfte, für die die Einschleifregelungen anzuwenden sind, erhöht. Im Rahmen der Veranlagung können künftig bei der **SV-Rückerstattung bis zu 80 % der SV-Beiträge bzw. maximal € 550,00** erstattet werden (bisher 75 % bzw. € 300,00).

## 1.2 Gewinne aus Schuldurlässen werden von der Verlustvortragsgrenze ausgenommen:

Die bisherige 75%ige Verlustvortragsgrenze entfällt für Gewinne aus Schuldurlässen. Damit soll die Entschuldung von Unternehmen steuerlich erleichtert werden, wenn ausreichend Verlustvorträge vorhanden sind.

## NEUERUNGEN AB 1.1.2022

### 1.3 Senkung der zweiten Tarifstufe bei der Einkommensteuer:

Ab 1.7.2022 wird der Einkommensteuersatz für Einkommensteile **über € 18.000,00 bis € 31.000,00 von 35 % auf 30 % gesenkt**. Die unterjährige Absenkung des Steuersatzes wird durch einen Mischsteuersatz berücksichtigt. Der **Mischsteuersatz von 32,5 %** ist rückwirkend bereits **ab 1. Jänner 2022 anwendbar**. Wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug erhoben wird, hat der Arbeitgeber für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2021 enden, für seine Arbeitnehmer eine **Aufrollung bis spätestens 31. Mai 2022** durchzuführen.

### 1.4 Essensgutscheine:

Die Steuerbefreiung für Essensgutscheine von € 8,00 wurde nunmehr gesetzlich geregelt und gilt ab dem Kalenderjahr 2022 nicht mehr nur für Mahlzeiten, die in einer Gaststätte konsumiert werden, sondern auch für solche, die zwar von einer Gaststätte oder einem Lieferservice zubereitet bzw. geliefert, aber beispielsweise in der Wohnung des Arbeitnehmers (etwa im Homeoffice) konsumiert werden. Weiterhin nicht von der Begünstigung umfasst sind Mahlzeiten, die nicht von einer Gaststätte oder einem Lieferservice zubereitet werden (z.B. von Supermärkten zubereitete und von einem Lieferservice zugestellte Mahlzeiten) sowie Lebensmittellieferungen.

### 1.5 Erhöhung Familienbonus Plus und Kindermehrbetrag:

Der **Familienbonus Plus** wird ab 1.7.2022 für Kinder bis 18 Jahre von € 125,00 **auf € 166,68 monatlich** angehoben. Das entspricht einer jährlichen Anhebung von € 1.500,00 auf € 2.000,00. **Für Kinder ab 18 Jahre** erfolgt eine Anhebung von € 41,68 auf **monatlich € 54,18** (jährliche Anhebung von € 500,00 auf € 650,00).

Für **Niedrigverdiener**, die nicht oder nur teilweise in den Genuss des Familienbonus kommen, wird der **Kindermehrbetrag auf bis zu € 350,00** (im Jahr 2022) **bzw. € 450,00** (im Jahr 2023) angehoben. Der Betrag von € 350,00 bzw. € 450,00 verringert sich wie bisher einschleifend um die tarifmäßige Einkommensteuer. Ab einer Tarifsteuer von € 350,00 (2023: € 450,00) steht kein Kindermehrbetrag mehr zu. Unverändert steht der Kindermehrbetrag nur zu, wenn ein Kind iSd § 106 Abs 1 EStG im gemeinsamen Haushalt lebt. Für jedes weitere Kind erhöht sich der Kindermehrbetrag um weitere € 350,00 bzw. € 450,00.

Bislang stand der Kindermehrbetrag nur dann zu, sofern der Steuerpflichtige für den Alleinerzieher- oder Alleinverdienerabsetzbetrag berechtigt war. Künftig steht dieser auch dann zu, wenn eine (Ehe-)Partnerschaft vorliegt, bei der zwar beide Partner Einkünfte erzielen, aber die darauf entfallende Tarifsteuer bei beiden jeweils weniger als € 450,00 beträgt. **Voraussetzung** ist jedoch auch, dass

- **vom Steuerpflichtigen zumindest 30 Tage im Kalenderjahr steuerpflichtige aktive Erwerbseinkünfte** (betriebliche Einkünfte oder Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) erzielt werden, wobei Einkünfte in Höhe von € 0 oder auch ein Verlust in den genannten Einkünften diesem Erfordernis entsprechen, oder
- **ganzjährig Kinderbetreuungsgeld oder Pflegekarenzgeld bezogen** wird.



Die **bisherigen Ausschlusskriterien** für den Kinder-mehrbetrag **entfallen**. Dazu gehörten der Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe und Leistungen aus der Grundversorgung oder Mindestsicherung an mindestens 330 Tagen.

### 1.6 Neuer Sonderausgabenatbestand für thermisch-energetische Sanierung und Heizkesseltausch:

Ausgaben für die **thermisch-energetische Sanierung von Gebäuden** (z.B. Austausch einzelner Fenster) sowie Ausgaben für den **Austausch eines auf fossilen Brennstoffen basierenden Heizungssystems** gegen ein klimafreundliches System (z.B. Fernwärme) können pauschal als Sonderausgaben in Abzug gebracht werden. Dabei sind **nur private Ausgaben** (keine Betriebsausgaben oder Werbungskosten) zu berücksichtigen. Unschädlich ist es, wenn eine Eigentümergemeinschaft (z.B. § 18 WEG) die Sanierungsmaßnahmen in Auftrag gibt. Zusätzlich können sowohl für die thermisch-energetische Sanierung als auch für den Heizkesseltausch direkte Förderungen beantragt werden.

**Folgende Voraussetzungen** müssen für die Inanspruchnahme des Sonderausgabenabzugs vorliegen:

- Für die Ausgaben wurde eine **Förderung des Bundes** gemäß 3. Abschnitt des Umweltförderungsgesetzes **ausbezahlt**.
- Die **erforderlichen Förderdaten** werden **übermittelt** und automatisch von der Abgabenbehörde im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt.
- Im Falle einer **thermisch-energetischen Sanierung** müssen die getätigten Ausgaben (nach Abzug sämtlicher Förderungen) einen Betrag von **€ 4.000,00 übersteigen**, beim **Austausch eines fossilen Heizungssystems € 2.000,00**. Der Förderungswerber hat im Zuge der Beantragung der Förderung bereits zu bestätigen, dass diese Beträge (voraussichtlich) überschritten werden.

Im Kalenderjahr der Auszahlung der Förderung und in den **folgenden vier Kalenderjahren** werden (ohne Antrag und weiteren Nachweis) im Falle einer **thermisch-energetischen Sanierung € 800,00**, beim **Austausch eines fossilen Heizungssystems € 400,00** pauschal berücksichtigt. Insgesamt werden damit über fünf Jahre verteilt **€ 4.000,00 bzw. € 2.000,00 als Sonderausgaben** berücksichtigt.

Weitere begünstigte Maßnahmen innerhalb des fünfjährigen Berücksichtigungszeitraums führen nicht zu einem weiteren Pauschalabzug in diesem Zeitraum, sondern

zu einer **Verlängerung des Berücksichtigungszeitraums auf zehn Jahre**.

Die Regelung gilt erstmals für das Veranlagungsjahr 2022, sofern die **beantragten Förderungen in der zweiten Jahreshälfte 2022** (nach dem 30.6.2022) **ausbezahlt** werden und das zugrunde liegende **Förderansuchen nach dem 31.3.2022 eingebracht** wurde.

### 1.7 Arbeitsplatzpauschale oder das „Homeoffice-Pauschale für Selbständige“:

Ab der Veranlagung 2022 kann die **Nutzung der privaten Wohnung** bei der Erzielung **betrieblicher Einkünfte in pauschaler Form** abgesetzt werden. Mit dem Arbeitsplatzpauschale wird die betriebliche Komponente von **wohnraumbezogenen Aufwendungen des Steuerpflichtigen**, wie z.B. Strom, Heizung, Beleuchtung oder die AfA, berücksichtigt. Aufwendungen, die nicht wohnraumspezifisch sind, sondern ein betriebliches „Arbeitsmittel“ betreffen, sind vom Arbeitsplatzpauschale nicht erfasst (insbesondere Computer, Drucker, Kopierer); sie bleiben weiterhin **neben dem Pauschale abzugsfähig**. Die Berücksichtigung des Pauschales setzt voraus, dass dem Steuerpflichtigen Ausgaben aus der Nutzung der Wohnung erwachsen; es muss sich aber **nicht um den Hauptwohnsitz** handeln. Folglich steht ein **Pauschale nicht zu**, wenn dem Steuerpflichtigen **keine Aufwendungen erwachsen**, weil er die Möglichkeit hat, eine Wohnung zur Ausübung seiner betrieblichen Tätigkeit unentgeltlich zu nutzen.

**Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Arbeitsplatzpauschales** ist, dass

- dem Steuerpflichtigen zur Ausübung der betrieblichen Tätigkeit (bezogen auf den jeweiligen Betrieb) **kein anderer ihm zurechenbarer Raum zur Verfügung steht und**
- vom Steuerpflichtigen auch **keine Aufwendungen für ein steuerlich anerkanntes Arbeitszimmer** geltend gemacht werden (in diesem Fall wird die betriebliche Nutzung der Wohnung bereits durch den Abzug der Kosten für das Arbeitszimmer angemessen berücksichtigt). Dies gilt auch dann, wenn das Arbeitszimmer einer anderen Einkunftsquelle zuzuordnen ist.

Das **Arbeitsplatzpauschale beträgt** in Abhängigkeit von der Höhe zusätzlicher aktiver Erwerbseinkünfte

- **€ 1.200,00**, wenn die **Einkünfte aus einer anderen aktiven Erwerbstätigkeit**, für die dem Steuerpflichtigen außerhalb der Wohnung ein anderer Raum zur Verfügung



steht, **nicht mehr als € 11.000,00 betragen**. „Einkünfte aus einer aktiven Erwerbstätigkeit“ liegen bei einem aktiven Dienstverhältnis oder einer aktiven betrieblichen Tätigkeit vor. Pensionseinkünfte oder Einkünfte aus Vermögensverwaltung bleiben außer Betracht. Mit dem Arbeitsplatzpauschale von € 1.200,00 werden sämtliche nutzungsbedingte Aufwendungen berücksichtigt, sodass **daneben keine wohnungsspezifischen Aufwendungen absetzbar** sind.

- **€ 300,00**, wenn der Steuerpflichtige **Einkünfte aus einer anderen aktiven Erwerbstätigkeit von mehr als € 11.000,00** erzielt, für die ihm außerhalb der Wohnung ein anderer Raum zur Verfügung steht. Neben dem Arbeitsplatzpauschale von € 300,00 sind **Aufwendungen für ergonomisch geeignetes Mobiliar** (z.B. Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung) bis zu einem Betrag von **€ 300,00** sinngemäß zum Werbungskostenabzug ohne das Erfordernis von zumindest 26 Homeoffice-Tagen abzugsfähig. Stehen derartige Ausgaben auch mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit in Zusammenhang, sind sie zur Gänze entweder als Werbungskosten oder als Betriebsausgaben zu berücksichtigen; eine **Aufteilung** hat zu **unterbleiben**.

Mit Abänderungsantrag vom 30.12.2021 wurde beschlossen, dass das **Arbeitsplatzpauschale** auch im Rahmen der **Basispauschalierung gemäß § 17 Abs 1 EStG** und der **Kleinunternehmerpauschalierung gemäß § 17 Abs 3a EStG** als **zusätzliche Betriebsausgabe** geltend gemacht werden darf.

Das Arbeitsplatzpauschale ist der Höhe nach jeweils auf ein **zwölf Monate umfassendes Wirtschaftsjahr** bezogen. Wird die betriebliche Tätigkeit nicht ganzjährig ausgeübt, ist eine **Aliquotierung** vorzunehmen. Für jeden (vollen oder angefangenen) Monat, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, steht als Pauschale der jeweilige Zwölftelbetrag zu (d.h. € 100,00 oder € 25,00). Die Aliquotierungsregelung gilt auch, wenn die Voraussetzungen für das Pauschale während des Jahres wegfallen (z.B. wenn die Tätigkeit in einen Raum außerhalb der Wohnung verlagert wird oder wenn ein steuerlich anerkanntes Arbeitszimmer benutzt wird). Werden mehrere betriebliche Tätigkeiten ausgeübt, steht das **Arbeitsplatzpauschale nur einmal zu**, wobei das Arbeitsplatzpauschale nach dem Verhältnis der Betriebseinnahmen der betroffenen Betriebe aufzuteilen ist. Entsteht durch die **Inanspruchnahme des Arbeitsplatzpauschales** ein Verlust, ist dieser **vortragsfähig**.

## 1.8 Degressive AfA – keine Maßgeblichkeit für ein weiteres Jahr:

Die befristete Möglichkeit der Inanspruchnahme der degressiven AfA unabhängig vom Unternehmensrecht wird um ein weiteres Jahr **bis Ende 2022 verlängert**.

## 1.9 Erhöhung Grundfreibetrag beim Gewinnfreibetrag:

Der Grundfreibetrag beim Gewinnfreibetrag wird **von 13 % auf 15 % erhöht**. Der **steuerfreie Grundfreibetrag**, für den kein Investitionserfordernis besteht, beträgt daher **zukünftig bis zu € 4.500,00**. Für über den Grundfreibetrag iHv € 30.000,00 hinausgehende Gewinne bleiben die Stufen und Prozentsätze unverändert. Der **Höchstbetrag** für den GFB erhöht sich somit von € 45.350,00 auf **€ 45.950,00**.

## 1.10 Steuerfreie Gewinnbeteiligung für Mitarbeiter:

Ab dem 1.1.2022 ist die **Beteiligung von Mitarbeitern am Gewinn bis zu einem Betrag von € 3.000,00 pro Jahr steuerfrei**. Die Begünstigung steht nur dann zu, wenn sie allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern gewährt wird. Dies kann auch aufgrund einer innerbetrieblichen Vereinbarung erfolgen, nicht jedoch aufgrund einer Regelung einer lohngestaltenden Vorschrift.

Die Begünstigung beträgt pro Arbeitnehmer jährlich bis zu € 3.000,00. Dabei ist es möglich, an die für das jeweilige Unternehmen passende, **objektivierbare Erfolgsgröße** (z.B. Umsatz, Deckungsbeitrag, Betriebsergebnis) **anzuknüpfen**; allerdings besteht eine absolute Deckelung mit einer Gewinngröße. Betriebswirtschaftlich sinnvoll und praktikabel erscheint hier nach den Erläuterungen, die Heranziehung des EBIT des Vorjahres, das aus der unternehmensrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitet werden kann. Unternehmen, die keinen unternehmensrechtlichen Jahresabschluss aufstellen, können bei **Bilanzierung auf die entsprechenden steuerlichen Werte** abstellen; bei **Einnahmen-Ausgaben-Rechnern** wird an den **Vorjahresgewinn** angeknüpft. Für Konzerne soll alternativ die Heranziehung des Konzern-EBIT bei sämtlichen Konzernunternehmen möglich sein.

Insoweit die **jeweils maßgebliche Grenze überschritten** wird, ist die **Zuwendung steuerpflichtig (Haftung des Arbeitgebers hinsichtlich der Lohnsteuer, die auf den zu Unrecht steuerfrei belassenen Teil der Zuwendung entfällt)**. Beim Arbeitgeber ist die gewährte Gewinnbeteiligung Teil der Personalkosten und als **Betriebsausgabe abzugsfähig**. Pro



Jahr kann neben der steuerfreien Gewinnbeteiligung von bis zu € 3.000,00 auch eine steuerfreie Kapitalbeteiligung von ebenfalls bis zu € 3.000,00 gewährt werden.

Die steuerfreie Gewinnbeteiligung ist nicht von den Lohnnebenkosten (Sozialversicherung, DB, DZ und KommSt) befreit.

### 1.11 Besteuerung von Kryptowährungen:

Bisher wurden Gewinne aus der Veräußerung von Kryptowährungen nur innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist besteuert. **Ab dem 1.3.2022** werden die Einkünfte aus Kapitalvermögen um Einkünfte aus Kryptowährungen (§ 27b EStG) erweitert. Zu diesen Einkünften sollen zukünftig **laufende Einkünfte aus Kryptowährungen** („Früchte“) und **Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen** zählen.

Zu den laufenden Einkünften aus Kryptowährungen gehören einerseits **Entgelte** (insbesondere zinsähnliche Gegenleistungen) **für die Überlassung von Kryptowährungen** (z.B. Lending), andererseits aber auch der Erwerb von Kryptowährungen durch einen technischen Prozess, bei dem Leistungen zur Transaktionsverarbeitung zur Verfügung gestellt werden (z.B. Mining). Die **realisierten Wertsteigerungen von Kryptowährungen** erfassen die Veräußerung und den Tausch.

Für Einkünfte aus Kryptowährungen kommt der **besondere Steuersatz von 27,5 %** zur Anwendung. Dies gilt unabhängig davon, ob Entgelte aus der Überlassung von Kryptowährungen von einem Kreditinstitut gewährt werden. Der **besondere Steuersatz kommt dann nicht zur Anwendung**, wenn die zugrundeliegenden Überlassungsverträge in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht nicht öffentlich angeboten werden.

Die Regelungen zum **Verlustausgleich** beim Kapitalvermögen (§ 27 Abs 8 EStG) werden um die Einkünfte aus Kryptowährungen erweitert. Das bedeutet, dass auch bei Einkünften aus Kryptowährungen (bei Anwendung des besonderen Steuersatzes) eine **Verlustverrechnung** mit anderen sondersteuersatzbegünstigten Kapitaleinkünften (ausgenommen Sparbuchzinsen und Stiftungszuwendungen) möglich ist.

Der **Abzug von Werbungskosten** ist – wie bei der Veräußerung von Grundstücken – bei Anwendung des Regelsteuersatzes iZm Einkünften aus Kryptowährungen **zulässig**. Ebenso können – anders als beim restlichen Kapitalvermögen im außerbetrieblichen Bereich – **Anschaffungsnebenkosten** (z.B. Tradinggebühren) angesetzt werden.

Die Regelungen treten mit **1.3.2022 in Kraft** und sind erstmals auf Kryptowährungen anzuwenden, die **nach dem 28.2.2021 angeschafft wurden** und folglich im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch spekulationsverfangen sind. Erfolgte die **Anschaffung vor dem 1.3.2021**, unterliegen diese als „**Altvermögen**“ nicht der neuen Besteuerungssystematik, die Besteuerung erfolgt nach den bisherigen Regelungen (Steuerfreiheit nach einjähriger Spekulationsfrist). Für laufende Einkünfte im Zeitraum von 1.1.2022 bis 28.2.2022 hat der Steuerpflichtige ein Wahlrecht, diese bereits nach den neuen Regelungen (Sondersteuersatz, Verlustausgleich etc) zu erklären. Die **Verpflichtung zum Kapitalertragsteuerabzug** für Einkünfte aus Kryptowährungen **gilt erstmals für Kapitalerträge, die nach dem 31.Dezember 2023 anfallen**. Für in den Kalenderjahren 2022 und 2023 anfallende Kapitalerträge kann freiwillig Kapitalertragsteuer einbehalten werden.

### 1.12 Verkürzung des Vorsteuer-Berichtigungszeitraums bei Mietkauf:

Im Falle einer **nachträglichen Übertragung einer Wohnung in das Wohnungseigentum** aufgrund eines Anspruchs nach § 15c des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes kommt es **nach zehn Jahren zu keiner Vorsteuerberichtigung** mehr. Die Verkürzung soll die Eigentumsbildung fördern und zu einer Kostensenkung führen. Die Regelung tritt **mit 1.4.2022 in Kraft** und ist auf **Übertragungen** in das Wohnungseigentum anwendbar, die **nach dem 31.3.2022** ausgeführt werden. Damit einhergehend verkürzt sich auch die **Aufbewahrungsfrist** in diesen Fällen **von 22 Jahren auf 12 Jahre**.



## 2. UPDATE CORONA-UNTERSTÜTZUNGEN 2022

### 2.1 Ausfallsbonus III

Voraussetzung für die Beantragung eines Ausfallsbonus für November und/oder Dezember 2021 ist ein Umsatzausfall von mindestens 30 % im jeweiligen Betrachtungszeitraum (Kalendermonat) im Vergleich zum jeweiligen Vergleichsmonat 2019. Ab Jänner 2022 ist ein Umsatzrückgang von mindestens 40 % erforderlich, wobei für Jänner und Februar 2022 jeweils die Monate des Jahres 2020 als

maßgeblicher Vergleichszeitraum heranzuziehen sind.

Der Ausfallsbonus III ist **monatlich mit € 80.000,00 gedeckelt** und muss mindestens € 100,00 betragen. Der Bezug von Kurzarbeitsbeihilfe kann den Ausfallsbonus aufgrund der Deckelung noch verringern.

Die Höhe der **Ersatzrate** ist von der Branchenzugehörigkeit des Unternehmens abhängig und beträgt **zwischen 10 % und 40 %**.

FRIST:	Ausfallsbonus III	Vergleichszeitraum	beantragbar ab	beantragbar bis
	Jänner 2020	Jänner 2020	<b>10.2.2022</b>	<b>9.5.2022</b>
	Februar 2022	Februar 2020	<b>10.3.2022</b>	<b>9.6.2022</b>
	März 2022	März 2019	<b>10.4.2022</b>	<b>9.7.2022</b>

**NEU:** Im Rahmen der Antragstellung ist nunmehr auch zu bestätigen, dass über das Unternehmen oder dessen geschäftsführende bzw. verwaltungsstrafrechtlich verantwortliche Organe keine Geldstrafe oder ersatzweise Freiheitsstrafe aufgrund einer im **Betrachtungszeitraum** begangenen Verwaltungsübertretung gem § 8 Abs 3 COVID-19 Maßnahmengesetz (Einhaltung Betretungsverbot) oder aufgrund von **mindestens zwei** durch die **Unterlassung von Einlasskontrollen** im Betrachtungszeitraum **begangener Verwaltungsübertretungen rechtskräftig** verhängt worden ist. Diese Voraussetzung **gilt für den Ausfallsbonus III und den Verlustersatz II und III.**

Betrachtungszeitraum gilt. Die Beantragung des Verlustersatzes II ist für max. 6 Betrachtungszeiträume möglich. Die einzelnen Betrachtungszeiträume, für die ein Antrag auf Gewährung des Verlustersatzes II gestellt wird, müssen zeitlich zusammenhängen. Voraussetzung für die **Möglichkeit der Inanspruchnahme** eines Verlustersatz II ist ein **Umsatzrückgang von 50 %** im Vergleich zum selben Zeitraum des Jahres 2019.

### 2.2 Verlustersatz II

Der Verlustersatz II umfasst den Zeitraum **Juli bis Dezember 2021**, wobei jedes Kalendermonat als eigener

Wie eingangs erwähnt, wurde der beihilfenrechtliche Höchstbetrag auf € 12 Mio angehoben. Die Umsetzung in Österreich erfolgte im Dezember 2021 im Rahmen der Änderung der VO zum Verlustersatz II. Im Rahmen des Verlustersatzes II können nunmehr **Zuschüsse bis zu € 12 Mio** gewährt werden, wobei Zuschüsse des Verlustersatzes I (hier gilt die „alte“ Deckelung von € 10 Mio) auf den Höchstbetrag anzurechnen sind.

**FRIST: 30. Juni 2022**

### 2.3 Verlustersatz III

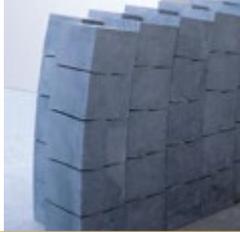
Die VO zum Verlustersatz III wurde am 23.12.2021 kundgemacht. Der Verlustersatz III steht wie angekündigt für den Zeitraum **Jänner bis März 2022** zu. Voraussetzung ist ein **Umsatzrückgang von 40 % im ausgewählten Zeitraum**, wobei Anträge für bis zu maximal drei zusammenhängende Betrachtungszeiträume gestellt werden können.

Grundsätzlich werden **70 %** des ermittelten **Verlustes ersetzt**. Für **Klein- oder Kleinstunternehmen** beträgt die Ersatzrate **90 %**. Zu beachten ist, dass bei der Beurteilung, ob ein

**Klein- oder Kleinstunternehmen** vorliegt, **auch die Daten verbundener bzw. Partnerunternehmen einzubeziehen** sind.

Die Antragstellung auf Gewährung der **ersten Tranche** des Verlustersatz III ist ab dem **10.2.2022 bis zum 9.4.2022 möglich**. Ab dem **10.4.2022** kann die Auszahlung der zweiten Tranche beantragt werden. Der Antrag auf Auszahlung der zweiten Tranche ist bis **spätestens 30.9.2022** zu stellen. Im Zuge der Beantragung der zweiten Tranche bzw. bis spätestens 30.9.2022 hat auch die Endabrechnung zu erfolgen.

**FRIST: Tranche 1 – ab 10. Februar bis 9. April 2022  
Tranche 2 – ab 10. April bis 30. September 2022 inkl. Endabrechnung**



## 2.4 Härtefallfonds

Der Härtefallfonds wurde im Rahmen der Phase 4 für Zeiträume bis zum 31.3.2022 verlängert. Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses aus dem Härtefallfonds ist ein Umsatzrückgang von 30 % im November und Dezember 2021 und 40 % im Jänner, Februar und März 2022.

**FRIST: bis 2. Mai 2022**

Die Ersatzrate beträgt **80 %** des Nettoeinkommensentgangs zzgl. € 100,00. Der Zuschuss aus dem Härtefallfonds ist mit **€ 2.000,00 pro Kalendermonat** (Betrachtungszeitraum) gedeckelt. Anspruchsberechtigte erhalten für die Lockdown-Monate November und Dezember 2021 **mindestens € 1.100,00, ab Anfang 2022 dann mindestens € 600,00.**

# 3. AKTUELLES ZUR PERSONALVERRECHNUNG 2022

## 3.1 Besonderheiten beim Öffi-Ticket

Beim Zusammenspiel von **Pendlerpauschale** und Öffi-Ticket ist in räumlicher Hinsicht darauf zu achten, ob das zur Verfügung gestellte Öffi-Ticket den gesamten Arbeitsweg abdeckt. Für die nicht umfasste **Wegstrecke steht ein Pendlerpauschale** zu. Dies ist mit dem fiktiven Pendlerpauschale des gesamten Arbeitswegs begrenzt. Wird dem Arbeitnehmer für mehr als 50 % seiner Arbeitstage im Monat ein Öffi-Ticket zur Verfügung gestellt, das auch den Arbeitsweg umfasst, dann steht kein Pendlerpauschale zu.

Eine erlaubte **Bezugsumwandlung** liegt vor, wenn der Arbeitgeber bisher einen Fahrtkostenzuschuss für ein öffentliches Verkehrsmittel für die Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gezahlt hat und statt dessen nun ein Öffi-Ticket zur Verfügung stellt.

## 3.2 Sachbezug für Dienstautos

Basierend auf den CO<sub>2</sub>-Emissionswerten nach dem WLTP-Messverfahren kommen bei Erstzulassung in 2022 folgende Sachbezugswerte zum Ansatz:

Sachbezug	Fahrzeugtyp	CO <sub>2</sub> -Wert im Zeitpunkt der Erstzulassung nach WLTP	max pm
<b>2 %</b>	alle PKW und Hybridfahrzeuge	2021: über 138 g/km 2022: über 135 g/km	<b>€ 960,00</b>
<b>1,5 %</b>	ökologische PKW und Hybridfahrzeuge	2021: bis 138 g/km 2022: bis 135 g/km	<b>€ 720,00</b>
<b>0 %</b>	Elektroautos	0 g/km	<b>€ 0</b>

# 4. HÖCHSTGERICHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

## VwGH: ImmoESt bei gemischten Schenkungen

Im vorliegenden Fall wurde der Tochter eines Ehepaares ein Wohnhaus im Wert von € 800.000,00 mit der Verpflichtung geschenkt, ihren drei Geschwistern jeweils € 200.000,00 zu bezahlen (insgesamt also 75 % des Wohnhauswerts). Im vorgelagerten Verfahren kam das BFG zu dem Ergebnis, es läge ein entgeltliches Geschäft vor, da die Gegenleistung gem

Einkommensteuerrichtlinien über 50 % des Werts der Immobilie liegt. Der VwGH distanzierte sich allerdings von dieser 50 %-Grenze und knüpfte an seine frühere Rechtsprechung zu gemischten Schenkungen an. Demnach wird eine gemischte Schenkung erst ab einer Gegenleistung von mindestens 75 % als entgeltlich angesehen. Im Ergebnis gab es in diesem Fall jedoch keine Änderung, da die Gegenleistung eben genau 75 % des Wohnhauswertes betrug.

## Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: Hubner & Allitsch, Graz / Redaktion: Mag. Günter Peer, MMag. Gerhard Hubner  
Layout und grafische Gestaltung: innpuls Werbeagentur GmbH, www.innpuls.at / Druck: LAHA Druck, Ried i. I.  
Erscheinungsort: Graz, Erscheinungsdatum: April 2022

## EINFACH. RICHTIG. HANDELN.

Leichter gesagt als getan, wenn man unternehmerisch tätig ist. Die Anforderungen an Unternehmensleiter\*innen, Führungskräfte und Beschäftigte sind enorm. Die Zahl und die Komplexität der relevanten Regelung nimmt laufend zu. Nicht nur Gesetzgeber stellen Ansprüche, auch Geschäftspartner\*innen – insbesondere große Kund\*innen – verlangen vermehrt die Einhaltung sogenannter Compliance-Vorgaben. Aktives Bemühen um Compliance, Ethik und Nachhaltigkeit wird immer mehr zur Geschäftsgrundlage. **Compliance-Management ist auch im Mittelstand von der Kür zur Pflicht avanciert.**

Zudem schätzen immer mehr Unternehmer\*innen die Wirkungen von Compliance-Management. Compliance-Management fördert das Bewusstsein für relevante unternehmerische Risiken und führt zu mehr Rechtssicherheit, für das Unternehmen, das Management und

die Beschäftigten. Klare Regeln erhöhen die Effizienz und das Vertrauen und führen zu mehr Sicherheit beim Treffen beruflicher Entscheidungen. Davon profitieren alle. Und nicht zuletzt steigert die Positionierung als **integres Unternehmen** die Attraktivität als Arbeitgeber\*in.

Mit der gesetzlichen Anforderung ein **Hinweisgebersystem** (Whistleblowing-System) im Unternehmen einzuführen, steigt der Bedarf nach einem klug geplanten und gut implementierten Compliance-Management-System (CMS) zusätzlich, denn ein Hinweisgebersystem sollte in ein CMS eingebettet und nicht ohne begleitende Maßnahmen „in der Luft hängen“.

Sowohl Hinweisgebersysteme als auch Compliance-Management-Systeme lassen sich in der Regel gut mit bestehenden Systemen und Prozessen kombinieren oder in diese integrieren. Auch in diesem Zusammenhang gilt: Beginnen Sie einfach

und verbessern Sie die Maßnahmen im Laufe der Zeit.



Mag. Dr. Michael Nuster, MSc. steht als Top-Experte für Ethics & Compliance Management in unserem CTG-Beraternetzwerk für alle Fragen rund um dieses Thema zur Verfügung. Compliance Management ist keine Raketenwissenschaft, aber Erfahrung hilft auch in diesem Bereich. Kontaktieren Sie Michael Nuster gerne, um unverbindlich zu besprechen, ob und wie Ihr Unternehmen von Compliance Management profitieren kann.

Weitere Informationen, was ein Compliance-Management-System umfasst und leistet, finden Sie unter: <https://www.inecos.eu> und einfach erklärt auf dem **You Tube-Kanal inecos - Ethics & Compliance leicht gemacht**

